Bundesrat Drucksache **20/1/01**

06.02.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - In

zu **Punkt ...** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 1a - neu - (§ 3 Abs. 1 EnWG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Genehmigung durch die Behörde bedarf

1. die Aufnahme der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne des § 10 Abs. 1
2. die Aufnahme der Versorgung anderer mit Gas mittels eigener Anlagen
3. der Betrieb eines Netzes für die allgemeine Versorgung (§ 2 Abs. 3, 2. Alternative)."'.

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2945

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen mit dem Vollzug des § 3 Energiewirtschaftsgesetz haben gezeigt, dass insbesondere bei Stromhandelsunternehmen eine wirksame präventive Kontrolle, ob die Unternehmen die erforderliche Leistungsfähigkeit aufweisen, kaum möglich ist. Insoweit sollte die Genehmigungspflicht entfallen. Andererseits erscheint bei Betreibern von Netzen für die allgemeine Versorgung, die bisher keiner Genehmigung bedürfen, eine vorherige Prüfung ihrer technisch-wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angezeigt.

Die vorgeschlagene Neufassung des § 3 begrenzt die Genehmigungspflicht auf Energieversorgungsunternehmen, die Gebietsversorgung i. S. d. § 10 Abs. 1 EnWG oder ein Netz für die allgemeine Versorgung betreiben. Damit werden die Versorgungsbereiche erfasst, in denen zum Schutz einer größeren Zahl von Abnehmern bzw. Netzbenutzern eine präventive Kontrolle der Leistungsfähigkeit angezeigt ist.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 EnWG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 6a wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 3 Satz 2 sind die Wörter "das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie" durch die Wörter "die Kartellbehörde" zu ersetzen;

b) In Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Als zuständige Behörde i.S. des Artikel 25 der Richtlinie 98/30/EG sollte die Behörde bestimmt werden, die auch in einem Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit einer Verweigerung des Netzzugangs entscheidet. Das Bundeskartellamt wird in den meisten Verfahren der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht über eine Verweigerung des Netzzugangs gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB/§ 6a Abs. 1 EnWG zuständig sein. Allerdings wird es auch Fälle geben, in denen nach § 48 Abs. 2 GWB die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde besteht. In diesen Fällen ist es sinnvoll, auch für den Teilaspekt 'take-or-pay'-Verpflichtung die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde vorzusehen. Generell sollte ein zweigleisiges oder zweistufiges Verfahren mit einer Teilzuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vermieden werden, zumal über Durchleitungsverweigerungen aus wirtschaftlichen Gründen schnell entschieden werden muss.

...

(noch Ziff. 2)

Zudem begegnet die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Hinblick auf die Artikel 83 ff. GG verfassungsrechtlichen Bedenken.

Eine Information des Bundeskartellamts auch in den von der Landeskartellbehörde zu bearbeitenden Verfahren - und damit die Möglichkeit, die Kommission zentral über Entscheidungen gemäß Artikel 25 Abs. 2 der Richtlinie zu unterrichten - ist durch §§ 49, 54 Abs. 3 GWB sichergestellt.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 5 EnWG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 6a Abs. 5 wie folgt zu fassen:

„Die Absätze 1 und 2 gelten für das vorgelagerte Rohrnetz entsprechend. Die Zulässigkeit ... (weiter wie Vorlage)".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Nach dem Regierungsentwurf gehören ausweislich der Definition des § 2 Abs. 3 vorgelagerte Rohrnetze nicht zu den Gasversorgungsnetzen. Folglich bleibt zweifelhaft, ob § 6a Abs. 1 und 2 auch auf vorgelagerte Rohrnetze anwendbar sind. § 6a Abs. 5 verweist lediglich auf Verweigerungsgründe des Netzzugangs.

Die Gasrichtlinie sieht die wettbewerbliche Öffnung auch der vorgelagerten Rohrnetze zwingend vor. Es sollte deshalb klargestellt werden, dass auch vorgelagerte Rohrnetze grundsätzlich (mit der Einschränkung der Verweigerungsgründe des § 6a Abs. 2 und nach Artikel 23 Abs. 2 Satz 3 a bis d der Gasrichtlinie) nach dem System des verhandelten Netzzugangs diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen sind.

In 4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 6 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 6a Abs. 6 Satz 2 die Wörter "sowie auf Anfrage Angaben über verfügbare Kapazitäten und Engpässe" zu streichen.

Begründung:

Die Anforderung geht über die Vorgabe der Richtlinie 98/30/EG vom 22. Juni 1998 hinaus. Sie ist zudem wenig praktikabel, da eine Prognose erstellt werden müsste, deren Grundlage ständigen Änderungen unterworfen ist. Im Übrigen ist es wettbewerbsrechtlich problematisch, dass über die Verpflichtung Knappheitssignale an andere Wettbewerber ausgesendet würden.

...

Wi 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 6a Abs. 8 EnWG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 6a Abs. 8 Satz 1 die Wörter „sowie den Zugang zu den Speichern" zu streichen.

Begründung:

Die Gasrichtlinie verlangt den Zugang zu den Speicheranlagen nur insoweit, als diese in technischer Hinsicht für einen wirksamen Netzzugang erforderlich sind. Dieses Verständnis war bei den seinerzeitigen Verhandlungen über die Richtlinie für Deutschland wesentlich und ist in der Protokollerklärung des Rates und der Kommission vom 8.5.1998 zu Artikel 2 Nr. 12 der Richtlinie dokumentiert.

Der Gesetzentwurf trägt dem zwar insoweit Rechnung, als nach § 2 Abs. 3 EnWG (neu) die Speicheranlagen in dem genannten Umfang als Bestandteil der Gasversorgungsnetze definiert sind, zu denen nach § 6a Abs. 1 und 2 EnWG (neu) ein Zugangsrecht Dritter begründet wird. In diesem eingeschränkten Umfang ist der Speicherzugang damit auch bereits von der Verordnungsermächtigung für die Regelung des „Zugangs zu den Gasversorgungsnetzen" mit umfasst.

Die zusätzliche Regelungsermächtigung für den „Zugang zu den Speichern" geht insoweit über die Richtlinienvorgabe hinaus und zielt auf eine Regulierung des Zugangs auch zu Speicheranlagen, die (bzw. soweit sie) gerade nicht dem Netzzugang, sondern anderen Zwecken dienen (z. B. Versorgungssicherheit, saisonaler Lastausgleich, Vorratslagerung von Spotmarktmengen u. ä.).

Zwar ist einzuräumen, dass für die Entwicklung eines umfassenden wettbewerblichen Handels mit Gas und insbesondere für den Wettbewerb um Verbraucher mit starken saisonalen Bedarfsschwankungen auch die Verfügungsmöglichkeit von Wettbewerbern über solche Speicher sehr förderlich sein kann. Dies allein begründet jedoch noch nicht die Regulierung eines Zugangsrechts Dritter zu diesen Anlagen, wenn solche Speicherleistung auch im freien Markt ausreichend erhältlich sein wird. Dies ist nicht nur dadurch möglich, dass die derzeitigen Gasversorgungsunternehmen als Speicherinhaber Dritten diesen Zugang zu ihren Speichern gewähren, wie dies in der Begründung als Kriterium für den Erlass einer Verordnung genannt wird. Vielmehr besteht unter den neuen Bedingungen des freien Netzzugangs nicht nur die Möglichkeit eigenen Speicherbaus auch für Nicht-Netzinhaber, sondern vor allem auch die begründete Erwartung, dass sich künftig verstärkt ein eigenständiger Speicherangebotsmarkt für freie Gasanbieter und Großverbraucher entwickeln wird. Die Chance für eine solche marktwirtschaftliche Entwicklung würde jedoch beeinträchtigt, wenn der Gesetzgeber mit der Verordnungs-Ermächtigung von vornherein signalisieren würde, dass er Speicheranlagen nicht als Gegenstand freier marktwirtschaftlicher Verfügung, sondern als Gegenstand eines allgemeinen Zugangsrechts und gegebenenfalls staatlicher Regulierung betrachtet.

...

6. Zu Artikel 1 (§ 10 EnWG)

In Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in § 10 eine Regelung aufgenommen werden kann, die eine verursachergerechte Kostenzuordnung für die Anschluss- und Versorgungspflicht der örtlichen Energieversorgungsunternehmen ermöglicht.

Begründung:

Die Anschluss- und Versorgungspflicht ist nach Wegfall des Versorgungsmonopols mit einer erheblichen Kostenbelastung für kommunale Energieversorgungsunternehmen verbunden.

Wi 7. Zu Artikel 1 Nr. 6 - neu - (§ 11 Abs. 2 Satz 1 EnWG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

'6. In § 11 Abs. 2 Satz 1 werden nach den Wörtern "die Allgemeinen Bedingungen für die Belieferung von Tarifabnehmern mit Energie" die Wörter "und die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Netznutzung bei den nach beanspruchter Leistung und Jahresverbrauch den Tarifabnehmern entsprechenden Abnehmern" eingefügt'.

Begründung:

Bei der Belieferung von Abnehmern mit Energie durch "andere Unternehmen" im Sinne von § 6 Abs. 1 EnWG und § 6a Abs. 2 EnWG sind Verträge über Netzanschluss und Netznutzung abzuschließen. Für die Ausgestaltung dieser Verträge gibt es derzeit keine speziellen rechtlichen Vorgaben. Die geltenden Vorschriften der AVBEltV und AVBGasV sind auf die Versorgung von Tarifkunden durch den Netzbetreiber ausgerichtet.

Diese Rechtslage veranlasst die einzelnen Netzbetreiber, derzeit für ihren Bereich jeweils eigene Vertragswerke zu entwickeln. Dies kann aufgrund der Vielzahl von Netzbetreibern zu unzumutbaren Erschwernissen bei der Vertragsabwicklung führen, soweit diese von deutschlandweit tätigen Energieanbietern vorgenommen wird. Außerdem fordern einzelne Netzbetreiber Vertragsklauseln, deren rechtliche Zulässigkeit stark in Zweifel gezogen werden muss. Deshalb ist die Möglichkeit einer Regelung der Netzanschluss- und Netznutzungsbedingungen durch Verordnung für den Abnehmerkreis zu schaffen, der bisher durch die AVBEltV und AVBGasV geschützt war. Die geltende Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 2 EnWG erlaubt dies nach Auffassung des Bundesrates nicht.

...

(noch Ziff. 7)

Die Formulierung "bei den nach beanspruchter Leistung und Jahresverbrauch den Tarifabnehmern entsprechenden Abnehmern" berücksichtigt, dass es sich bei den von "anderen Unternehmen" im Sinne von § 6 Abs. 1 EnWG und § 6a Abs. 2 EnWG mit Strom und Gas belieferten Abnehmern im Rechtssinne nicht um Tarifabnehmer handelt und nimmt Bezug auf § 2 Abs. 7 KAV.

Wi 8. Zu Artikel 1 Nr. 7 - neu - (§ 13 Abs. 1 EnWG)

Dem Artikel 1 ist nach Nummer 6 - neu - folgende Nummer anzufügen:

'7. In § 13 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ durch das Wort „Energieversorgungsunternehmen“ ersetzt.'.

Begründung:

Es gibt keinen Grund dafür, den Gemeinden das Recht, den Abschluss von Wegenutzungsverträgen in dem gesetzlich umschriebenen Fall abzulehnen, nur gegenüber Elektrizitätsversorgungsunternehmen, nicht aber gegenüber Gasversorgungsunternehmen zuzubilligen. Eine Korrektur des Gesetzes ist aus Gründen der Gleichbehandlung geboten.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 8 - neu - (§ 14 Abs. 1 und 3 EnWG)

Dem Artikel 1 ist nach Nummer 7 - neu - folgende Nummer anzufügen:

'8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "unmittelbaren" gestrichen;

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Versorgung von Letztverbrauchern im Sinne dieser Vorschrift liegt auch vor, wenn ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom oder Gas beliefert wird, der diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet.“;

c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „in der vertraglich vereinbarten Höhe“ die Wörter „von dem Energieversorgungsunternehmen, dem das Wegerecht nach § 13 eingeräumt wurde,“ eingefügt.'.

...

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Mit dem am 29.04.98 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts sind die energierechtlichen Rahmenbedingungen in wesentlicher Weise geändert worden. Um das Konzessionsabgabeaufkommen für die Gemeinden zu erhalten, ist das Konzessionsabgaberecht mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22.7.99 (BGBl. 1999, 1669) an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst worden. Die gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass ergänzende und eindeutige Klarstellungen erforderlich sind, um die gewollte Gesetzesanwendung sicherzustellen und damit das angestrebte Ziel zu erreichen.

zu a):

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist eine Klarstellung geboten, dass die Verordnungsermächtigung des § 14 Abs. 1 die Regelung des § 2 Abs. 8 KAV abdeckt. Hier sind aufgrund der Besonderheit der Lieferbeziehung Zweifel denkbar. Der Umweltausschuss des Bundesrates hatte bereits in seiner Beschlussempfehlung zur Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung (BR-Drucksache 358/1/99 vom 28.06.99) eine Anpassung von § 14 gefordert.

Das 1998 novellierte Energierecht hat die Möglichkeit geschaffen, dass Abnehmer innerhalb eines Versorgungsgebietes ihre Interessen durch Einschaltung eines Verteilerunternehmens bündeln. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Konzessionsabgabenverordnung vom 22.7.99 (BGBl. 1999, 1669) wurde u. a. § 2 Abs. 8 KAV eingefügt, der die Konzessionsabgabezahlung für diese neue Fallgruppe der Weiterverteilung regelt. § 14 Abs. 1 als Verordnungsermächtigung knüpft die Abgabepflicht an eine unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern mittels Benutzung öffentlicher Wege. Betrachtet man die bei der Weiterverteilung gegebenen bilateralen Lieferbeziehungen zwischen den Beteiligten (Lieferant - Weiterverteiler - Letztverbraucher) isoliert, könnte man argumentieren, dass die gesetzliche Beschreibung des abgabepflichtigen Versorgungsverhältnisses auf diese Versorgungsvariante nicht passt. Erst eine zusammenfassende Betrachtung und Auslegung unter Berücksichtigung von Gesetzesziel und Sinnzusammenhang führt dazu, die Versorgung über Weiterverteiler unter § 14 Abs. 1 zu subsumieren. Daher ist eine gesetzliche Klarstellung geboten. Zu diesem Zweck wurde so weit wie möglich die Formulierung des § 2 Abs. 8 KAV übernommen. Da die Konzessionsabgabe in erster Linie an die Benutzung der öffentlichen Wege anknüpft, bezieht sich die Abgabepflicht auf die Lieferbeziehung von Energieversorgungsunternehmen zum Weiterverteiler. Dies entspricht den Anwendungshinweisen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 05.04.00. In diesem Text ist auch dargelegt, dass die Abgabepflicht im Falle der Weiterverteiler auch ohne eine besondere Vereinbarung im Konzessionsvertrag begründet ist.

...

(noch Ziff. 9)

zu b):

Mit dieser Ergänzung wird klargestellt, dass Schuldner der Konzessionsabgabe auch im Durchleitungsfall der Wegerechtsinhaber ist. Dies entspricht bereits der bisherigen Rechtslage, da ausschließliche Grundlage der Abgabepflicht der Wegenutzungsvertrag ist und damit der Durchleiter als Schuldner ausscheidet. Die Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass eine gesetzliche Klarstellung erforderlich ist. Andernfalls sind Meinungsverschiedenheiten möglich, die zu einer Schmälerung des Abgabeaufkommens führen können. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hatte aus diesem Grund mit Schreiben vom 13.04.2000 Anwendungshinweise gegeben. Im Einklang mit dem Vorstehenden sind danach Konzessionsabgaben für durchgeleiteten Strom auch ohne ausdrückliche Vereinbarung im Konzessionsvertrag wie bei einer entsprechenden Lieferung durch den Partner des Konzessionsvertrags zu zahlen. Dieses Ergebnis ist auch sach- und praxisgerecht. Die Städte und Gemeinden können nicht mit jedem der zahlreichen Versorger und Durchleiter verhandeln und abrechnen oder das Inkassorisiko tragen.

§ 2 Abs. 6 KAV stellt daran anknüpfend klar, dass eine Umlegung der Abgabe auf das Durchleitungsentgelt zulässig ist.

Wi 10. Zu Artikel 1 Nr. 9 - neu - (§ 18 Abs. 1a - neu - EnWG)

Dem Artikel 1 ist nach Nummer 8 - neu - folgende Nummer anzufügen:

'9. In § 18 EnWG wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Behörde im Sinne von Absatz 1 ist bei einem Verstoß gegen § 6 Abs. 1, § 6a Abs. 2, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 die Kartellbehörde."'.

Begründung:

Dem materiellen Inhalt nach regeln § 6 Abs. 1 und § 6a Abs. 2 EnWG kartellrechtliche Problemstellungen - den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch Verweigerung des Zugangs zu Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthält mit § 19 Abs. 4 Nr. 4 eine parallele Bestimmung, deren Anwendung in Einzelfragen allerdings zu gegenüber § 6 Abs. 1, 3 und § 6a Abs. 2, 3 EnWG abweichenden Ergebnissen führen kann.

Der Wirtschaftsausschuss des Bundestages ging bei der Beratung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts davon aus, dass die Durchsetzung des § 6 Abs. 1 EnWG Aufgabe der Kartellbehörden ist (BT-Drs. 13/9211, S. 25). Eine Zuständigkeit der Kartellbehörden für den Vollzug des § 6 Abs. 1 EnWG ist durch § 18 Abs. 1 EnWG aber nicht begründet worden.

...

(noch Ziff. 10)

Die bisherige Verwaltungspraxis beim Vollzug des § 6 EnWG ist uneinheitlich. Das Bundeskartellamt nimmt seine Zuständigkeit nach § 32 GWB zum Vollzug des § 19 Abs. 4 Nr. 4 GWB wahr und berücksichtigt bei der Auslegung und Anwendung des Kartellrechts den materiellen Inhalt des § 6 EnWG. In den Ländern werden Fragen des Netzzugangs in der Regel durch die Landeskartellbehörden, z. T. aber auch durch die Energieaufsicht bearbeitet. Wegen des Grundsatzes der Behördeneinheit ist die interne Aufgabenverteilung zwischen Kartell- und Energieaufsicht zwar für die Rechtmäßigkeit streitbefangener Durchleitungsverfügungen unerheblich, wenn in beiden Fällen das Landeswirtschaftsministerium zuständig ist. Soweit § 48 Abs. 2 GWB die Zuständigkeit des Bundeskartellamts begründet, kann es zu einer Doppelzuständigkeit und zu abweichenden Entscheidungen kommen. Die rechtliche Grundlage behördlicher Entscheidungen bestimmt in jedem Fall über den Rechtsweg, auf dem die Betroffenen um Rechtsschutz nachzusuchen haben. Gegen Maßnahmen der Energieaufsicht ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, gegen kartellbehördliche Beschlüsse und Verfügungen sind die Oberlandesgerichte anzurufen. Für gleichgelagerte Fallgestaltungen gelten also unterschiedliche Rechtswege mit der Gefahr divergierender Entscheidungen.

Eine Zuweisung der Vollzugszuständigkeit für § 6 Abs. 1 und § 6a Abs. 2 EnWG an die Kartellbehörden vermeidet diese Probleme und vereinheitlicht den Verwaltungsvollzug sowie den Rechtsweg. Wegen der ohnehin bestehenden Zuständigkeit nach § 19 GWB sollten die Kartellbehörden mit der Aufsicht betraut werden.

Auch bei § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG geht es materiell um kartellrechtliche Problemstellungen - Diskriminierung und unbillige Behinderung durch die Verweigerung von Wegerechten. Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen enthält mit § 20 Abs. 1 eine parallele Bestimmung. Eine Verwaltungspraxis zu § 13 EnWG gibt es, soweit erkennbar, noch nicht. Zuständig nach § 48 Abs. 2 GWB für den Vollzug des § 20 Abs. 1 GWB wären die Landeskartellbehörden; deswegen sollten auch mit dem Vollzug des § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EnWG die Kartellbehörden betraut werden.

Die Kartellbehörde entscheidet im kartellrechtlichen Verwaltungsverfahren nach §§ 54 ff. GWB. Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kartellbehörde nach § 32 GWB kann Beschwerde nach §§ 63 ff. GWB eingelegt werden; darüber entscheidet das für den Sitz der Kartellbehörde zuständige Oberlandesgericht.

...

Wi 11. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 2 des Artikels 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 2 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „zulässig ist" durch die Wörter „verweigert werden kann" zu ersetzen;

b) Satz 2 ist zu streichen.

Begründung:

zu a):

Klarstellung des rechtlich Gemeinten. (Der Netzzugang kann auch bei ungleichgewichtiger Marktöffnung vom Netzbetreiber „zugelassen" werden; entscheidend ist sein Recht auf Zugangsverweigerung.).

zu b):

Die Einführung einer staatlichen Genehmigungspflicht für den Netzzugang für Energieimporte ist für den Regelungszweck, nämlich „zur Vermeidung von Ungleichgewichten bei der Öffnung der jeweiligen nationalen Energiemärkte" (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1, auf den der Satz 2 ausdrücklich Bezug nimmt), weder erforderlich, noch geeignet. Vielmehr steht die Einführung eines solchen neuen Verfahrens im Widerspruch zum Deregulierungsziel des novellierten Energiewirtschaftsgesetzes, stellt allein durch den administrativen und zeitlichen Aufwand eine Handelserschwernis und damit für bestimmte Lieferungen ein prohibitives Hindernis dar, und konterkariert damit die Zielsetzung des Binnenmarktes für Energie.

Entsprechend dem marktwirtschaftlichen Grundgedanken des verhandelten Netzzugangs ist die Reziprozitätsschutzklausel in Deutschland (bisher schon für den Strombereich und nach dem Gesetzentwurf künftig auch für Gas) nicht in Form einer staatlichen Entscheidung, sondern in Form eines Durchleitungsverweigerungsrechts der Netzbetreiber bei ungleichgewichtiger Marktöffnung umgesetzt. Dies ist auch insofern sachgerecht, als die Klausel dem Schutz der inländischen Energiewirtschaft vor einseitigem Wettbewerb dient und es deshalb auch allein Sache der Energiewirtschaft ist, zu entscheiden, ob sie jeweils im konkreten Fall dieses Recht auf Schutz vor einseitiger Konkurrenz in Anspruch nehmen will oder nicht.

...

(noch Ziff. 11)

Eine parallel dazu erfolgende administrative Entscheidung hierüber in Form der vorgesehenen Genehmigung durch das BMWi ist bestenfalls überflüssig (wenn beide Entscheidungen gleichlautend), andernfalls läuft sie zumindest teilweise ins Leere (wenn Netzzugang genehmigt, aber vom Netzbetreiber verweigert); in jedem Fall aber ist eine erhebliche Rechtsunklarheit vorprogrammiert, zumal dann, wenn der Genehmigungsvorbehalt, wie zum Teil bereits politisch erklärt, entgegen dem klar begrenzten Gesetzeszweck (s. o.) auch als Instrument für weitergehende, energiepolitisch begründete Einschränkungen von Energieimporten verstanden und praktiziert würde.

Nicht zuletzt begegnet auch die vorgesehene Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für diese Genehmigung im Lichte der Artikel 83 ff. GG verfassungsrechtlichen Bedenken.

Wi 12. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 2 Abs. 3 des Artikels 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts)

In Artikel 2 Nr. 2 ist § 2 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter "Elektrizitäts- und" zu streichen;

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Elektrizitätsimporte aus Drittstaaten.".

Begründung:

Zweck der Reziprozitätsklausel, gestützt auf Artikel 19 Abs. 5 der Stromrichtlinie bzw. auf Artikel 19 Abs. 1 der Gasrichtlinie, ist es, trotz unterschiedlicher Öffnung der nationalen Energiemärkte für die deutsche Energiewirtschaft, Wettbewerbs- und Chancengleichheit herzustellen. Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll die derzeitige gesetzliche Regelung der Reziprozitätsklausel modifiziert und in ihrer Geltung auf Strom- und Gasimporte aus EU-Staaten beschränkt werden.

Der Verzicht auf eine gesetzliche Regelung für Stromimporte aus Drittstaaten würde zumindest vorübergehend eine Schutzlücke für die deutsche Elektrizitätswirtschaft hervorrufen, denn ob das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie von der statt dessen vorgesehenen Verordnungsermächtigung Gebrauch macht, ist ungewiss.

...

(noch Ziff. 12)

In jedem Falle entsteht eine Schutzlücke, die insbesondere für die Verstromung ostdeutscher Braunkohle unter Wettbewerbsbedingungen nachteilig sein kann, da Drittexporteure Währungsdisparitäten und niedrige Umweltstandards gegen die aktuell ertüchtigten Kraftwerkskapazitäten der neuen Länder ausspielen können.

In der ohnehin besonders kritischen Phase der Neuordnung der ostdeutschen Energiewirtschaft würde die Sicherung der ostdeutschen Braunkohleverstromung ohne Not zusätzlich erschwert werden und eventuell das Außer-Kraft-Treten der Übergangsvorschrift für die neuen Länder - Braunkohleschutzklausel - verzögern.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird diese Schutzlücke vermieden.